



Schützengilde 1853

Königs Wusterhausen // Wildau e.V.

Beitragsordnung – zu § 5 Absatz 1 und 2 der Satzung

Beiträge

Erwachsene Mitglieder haben mit der Aufnahme in den Verein (§ 3 Abs. 1 der Satzung) eine Aufnahmegebühr in Höhe von 250,-EURO zu entrichten.

Der Jahresbeitrag versteht sich inklusive der obligatorischen Versicherung¹. Er beträgt:

für Erwachsene:	169,- EURO
für Studenten und Auszubildende:	60,- EURO
für Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen:	30,-EURO

Mitglieder, deren Eintritt ab Juli eines Jahres erfolgt, zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit (§ 5 Abs. 1 der Satzung).

Zahlungen sollen per SEPA-Mandat oder durch Überweisung erfolgen.

Nach Absprache mit dem Vorstand sind auch halbjährliche Zahlungen möglich.

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.03., bei halbjährlicher Zahlweise zusätzlich zum 01.08. eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Im Falle eines SEPA-Mandats erfolgt der Einzug der Beiträge zu diesen Terminen.

¹ Haftpflicht-, Unfall- und Schützenversicherung; wird vom Brandenburgischen Schützenbund zentral abgeschlossen, gilt für Unfälle bei Ausübung des Sports

Arbeitsstunden

Die Vereinsmitglieder haben jährlich unentgeltliche Arbeitsstunden zugunsten des Vereins zu leisten. Diese Arbeitsstunden dienen dazu, das Vereinsgelände in Ordnung zu halten und somit die Ausgaben für Pflege und Instandhaltung zu minimieren.

Die Mitglieder haben für jede nicht geleistete Arbeitsstunde einen Ausgleich in Höhe von 10,00 € zu bezahlen. Dieser ist mit Ablauf des Monats Januar des Folgejahres fällig.

Der Vorstand legt die Termine für mindestens zwei zentrale Arbeitseinsätze im Jahr fest und teilt mit, welche Arbeiten zu erledigen sind. Die Mitglieder werden vor dem Termin per E-Mail informiert; die Termine werden auch auf der Homepage des Vereins sowie im Aushang des Vereinsgebäudes veröffentlicht.

Den Mitgliedern steht es frei, außerhalb der zentralen Termine individuell Arbeitsstunden zu leisten; Art und Weise der Einsätze sind vorher mit dem Vorstand abzustimmen.

Der Mindestumfang der Arbeitsstunden pro Kalenderjahr gliedert sich wie folgt:

Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr:

- bis regulärem Rentenalter: 15 Stunden
- ab regulärem Rentenalter: 5 Stunden

Um den Satzungszweck zu unterstreichen, wird die Teilnahme an Wettkämpfen als geleistete Arbeitsstunden gestaffelt gemäß nachfolgender Aufstellung anerkannt:

- Kreismeisterschaft: 1 Stunde je Wettkampf
- Landesmeisterschaft: 2 Stunden je Wettkampf
- Deutsche Meisterschaft: 5 Stunden je Wettkampf
- Ligakämpfe 1 Stunde je Wettkampf *)

Die Teilnahme an Stadt- und Schützenfesten wird mit jeweils 2 Stunden auf zu leistende Arbeitsstunden angerechnet.

Einsätze für den Verein sowie für die Kreis-und/ oder Landesverbände werden auf zu leistende Arbeitsstunden angerechnet. *)

Die geleisteten Arbeitsstunden werden im Arbeitsbuch zentral erfasst und vom Vorstand bestätigt. Dieses Buch liegt im Verein aus und wird vom Vorstand oder den jeweiligen Bevollmächtigten geführt. Zum Jahresabschluss dient dieses Buch als Nachweis für die erbrachten Arbeitsstunden. Somit ist jeder aufgefordert, sich eigenständig darum zu kümmern, dass die erbrachte Leistung auch in diesem Buch aufgeführt ist.

Für die Versicherung der Risiken (insbes. Unfall), die mit der Durchführung von Arbeitseinsätzen verbunden sind, hat jedes Mitglied selbst zu sorgen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 23.11.2019

*) Änderung: Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 23.11.2024